

US-Erbschaftssteuern können auch Nicht-US-Personen treffen

Investitionen in den USA sind für viele schweizerische, europäische und andere internationale Investoren eine attraktive Option. Die Auslandsinvestitionen in die USA stiegen im Jahr 2022 auf ein Rekordniveau und dürften auch 2023 erneut zugenommen haben. Angesichts der Beliebtheit der USA als Investitionsstandort ist die US-Nachlasssteuer auch für viele internationale Investoren von Relevanz. Sie müssen auf die mögliche Anwendung der US-Nachlasssteuer auf Investitionen in Aktien, Immobilien und andere Vermögenswerte in den USA achten.



*Von Dr. Tobias F. Rohner
Rechtsanwalt
Dipl. Steuerexperte
Partner Vischer AG*



*und Gregory Walsh
US-amerikanischer Steueranwalt
Gründer und Partner
Spencer West (Switzerland) GmbH*

US-Erbschaftssteuern als Nachlasssteuer

In vielen Rechtsordnungen ist es ein fest verankerter Grundsatz, dass die Erbschaft, das heisst der Übergang des Vermögens des Erblassers mit dessen Tod auf seine Erben, Steuern auslöst. Dies ist auch in der Schweiz und den USA der Fall. Im Gegensatz zu vielen anderen Rechtsordnungen wird in den USA die Nachlasssteuer (U.S. Estate Tax) auf dem gesamten Nachlass des Erblassers (Steuerobjekt ist der Übergang des gesamten Nachlasses) und nicht auf dem Rechtsübergang von Teilen des Nachlasses an einzelne Erben (sog. Erbanfallsteuer) erhoben. Die Anwendung der US-Nachlasssteuer richtet sich grundsätzlich nach dem US-Personenstatus des Erblassers und nicht nach dem Status der Erben. Davon gibt es Ausnahmen: Gemäss der gesetzlichen Regelung können US-Nachlasssteuern selbst dann geschuldet sein, wenn weder Erblasser noch Erbe US-Personen sind, aber ein Teil des Nachlasses als in den USA gelegen gilt.

Die U.S. Estate Tax greift für Nicht-US-Personen grundsätzlich ab einem in den USA gelegenen Nachlass von 60'000 US\$. Für Nachlässe mit einem Gesamtwert von über 1 Mio. US\$ kommt der Grenzsteuersatz von 40% zur Anwendung. Vorbehalten bleiben höhere Freibeträge für US-Personen.

Freibeträge für US-Personen

Der Umfang der US-Nachlasssteuern kann durch ein anwendbares Nachlass- und Erbschaftssteuerabkommen reduziert werden. Auch zwischen der Schweiz und den USA besteht ein solches Abkommen, das im Jahr 1951 abgeschlossen wurde. Im Sommer 2011 beauftragte das Parlament den Bundesrat mit einer Motion, das Abkommen zwischen der Schweiz und den USA zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlass- und Erbanfallsteuern neu zu verhandeln. Seither hat sich diesbezüglich jedoch nichts getan, und das antiquiert wirkende Abkommen von 1951 ist weiterhin anwendbar.

Art. III des Abkommens schränkt die Erhebung von US-Nachlasssteuern (aber nicht Schenkungssteuern) wie folgt ein: Bei der Erhebung der Nachlasssteuer im Falle eines Erblassers, der im Zeitpunkt

seines Ablebens keine US-Person, sondern Schweizer Bürger oder in der Schweiz wohnhaft war, werden die USA die besondere Steuerbefreiung zugestehen, die nach ihrem Gesetz gewährt würde, wenn der Erblasser in den USA Wohnsitz gehabt hätte.

Es kommen somit die höheren Freibeträge gemäss dem unilateralen US-Recht zur Anwendung, die sonst nur für US-Personen gelten. Allerdings gelten diese Freibeträge nicht absolut, sondern nur im Verhältnis der in den USA gelegenen Vermögenswerten (sog. U.S. situs assets) zum Gesamtvermögen.

Gewisse Freibeträge für US-Personen wurden ab dem Jahr 2018 signifikant erhöht. So belaufen sich die neuen Freibeträge (für das Jahr 2024) auf 13,61 Mio. US\$ für Einzelpersonen bzw. 27,22 Mio. US\$ für Ehepaare, wenn beide Ehepartner US-Personen sind. Falls nur ein Ehepartner eine US-Person ist, kann dieser hohe Freibetrag von 27,22 Mio. US\$ beansprucht werden, falls das Nachlassvermögen über eine gewisse Art von Trust gehalten wird. Der tiefere Freibetrag von 60'000 US\$, der für Nicht-US-Personen gilt, wurde nicht angepasst.

Von den höheren Freibeträgen, die normalerweise lediglich US-Personen vorbehalten sind, können durch Anwendung der entsprechenden Nachlass- und Erbschaftssteuerabkommen auch Nicht-US-Personen profitieren. Der genaue Umfang dieser höheren Freibeträge hängt von der prozentualen Beteiligung an US-Vermögenswerten ab, auf die weiter unten näher eingegangen wird.

Die höheren Freibeträge, die heute noch grosszügig wirken, sind nicht in Stein gemeisselt: Sollte das seit 2017 geltende Steuergesetz (Tax Cuts and Jobs Act) unverändert bleiben, werden die Freibeträge, die US-Personen sowie in gewissem Umfang auch Nicht-US-Personen im Rahmen eines geltenden Nachlass- und Erbschaftssteuerabkommens zur Verfügung stehen, im Wesentlichen um 50% reduziert. Durch dieses sogenannte Sunsetting der geltenden Freibeträge werden ab 2026 deutlich grössere Vermögen der US-Nachlasssteuer ausgesetzt sein.

Nachfolgend werden die möglichen Auswirkungen der US-Nachlasssteuer

auf den Nachlass von US-Personen und Nicht-US-Personen dargelegt und gegenübergestellt.

Erblasser ist eine US-Person

Ist der Erblasser eine US-Person, unterliegt der gesamte (weltweite) Nachlass einem Steuersatz von bis zu 40%. Dabei kann der Freibetrag von 13,61 Mio. US\$ (für Einzelpersonen) bzw. 27,22 Mio. US\$ (für qualifizierte Ehepaare) geltend gemacht werden. Entsprechend besteht keine Pflicht zur Einreichung einer US-Steuererklärung, wenn der gesamte Nachlass (vor Abzug der Verbindlichkeiten und vor Hinzurechnung der nach 1977 ausgerichteten Schenkungen) diesen Wert unterschreitet.

Auf diesen Freibetrag werden die meisten Schenkungen angerechnet, die der Erblasser zu seinen Lebzeiten ausgerichtet hat, wobei anzumerken bleibt, dass anzurechnende Schenkungen, die in Vorjahren ausgerichtet wurden, hätten deklariert werden müssen.

Weder Erbe noch Erblasser sind US-Personen

Selbst wenn weder der Erblasser noch die Erben US-Personen sind (sog. Non-resident Aliens), kann, wie oben erläutert, die US-Nachlasssteuer greifen, sofern der Nachlass Aktiven enthält, die als in den USA gelegen gelten (sog. U.S. situs assets). Hierzu gehören Grundstücke in den USA, in den USA gelegene bewegliche Güter, aber auch Aktien von US-Gesellschaften, Anlagefondsanteile, sofern der Anlagefonds als Gesellschaft unter amerikanischem Recht aufgesetzt wurde, sowie gewisse Schulden von US-Schuldern. Beteiligungen an US-Partnerships gelten für die Zwecke der US-Nachlasssteuer meistens auch als in den USA gelegen. Auch in diesem Fall kommt lediglich der Freibetrag von 60'000 US\$ zur Anwendung, es sei denn, dass ein Nachlass- und Erbschaftssteuerabkommen eine vorteilhaftere Bestimmung vorsieht. Eine solche vorteilhaftere Bestimmung enthält Art. III des Abkommens von 1951.

Ein Rechenbeispiel

Beträgt der Gesamtnachlass beispielsweise 20 Mio. US\$, wovon 2 Mio. US\$ in US-Wertschriften (U.S. situs assets) angelegt sind, beträgt der Freibetrag ein

Zehntel von 13,61 Mio. US\$ (2024), mithin 1,361 Mio. US\$ (Einzelperson).

Folglich werden im Fall eines Nicht-US-Erblassers 639'000 US\$ (2 Mio. minus 1,361 Mio.) mit bis zu 37% U.S. Estate Tax besteuert (der für diesen Betrag höchste Grenzsteuersatz, wobei der höchste Steuersatz von 40% für steuerpflichtige Beträge über 1 Mio. US\$ gilt).

Hätte derselbe Erblasser ein weltweites Vermögen von 10 Mio. US\$, würde der anteilige Freibetrag stattdessen 20% von 13,61 Mio. US\$ betragen, also 2,722 Mio. US\$. In diesem Fall würde keine Besteuerung resultieren, da der anwendbare Freibetrag den Wert der zu steuernden U.S. situs assets von 2 Mio. US\$ übersteigt.

Hinzunehmende Doppelbesteuerung

Falls der Erblasser seinen Wohnsitz in einem schweizerischen Kanton hatte, welcher Erbschaftssteuern erhebt, resultiert in diesem Fall eine Doppelbesteuerung. Eine Regelung, wonach die in den USA bezahlte Nachlasssteuer an die kantonale Erbschaftsteuer angerechnet werden kann, existiert im bestehenden Abkommen nicht. Eine solche Anrechnung der Nachlass- oder Erbschaftsteuer des anderen Staates gilt nur für den Fall, dass eine Person zum Zeitpunkt ihres Todes Staatsangehörige beider Staaten bzw. ansässig in beiden Staaten ist.

Pflichten des Willensvollstreckers

Um die Vorteile des Abkommens in Anspruch nehmen zu können, muss der Willensvollstrecker eines Schweizer Nachlasses einen Antrag für die US-Nachlasssteuer bei der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service IRS) stellen. Der Willensvollstrecker muss den gesamten Umfang des weltweiten Vermögens sowie den Anteil des US-Vermögens angeben. Die Verpflichtung, Vermögenswerte gegenüber dem IRS offenzulegen, schreckt jedoch einige Personen ab, die Vorteile des Abkommens in Anspruch zu nehmen. Daher ziehen es Personen teilweise vor, alternative Pläne zur Bewältigung der US-Nachlasssteuer umzusetzen, anstatt sich ausschliesslich auf das Abkommen zu verlassen.

Auch für die Bezahlung der US-Nachlasssteuer ist grundsätzlich der Willensvollstrecker (Executor) verantwortlich, sofern ein solcher bestimmt wurde. Melden die Erben ihre Steuerpflicht nicht und kommt auch der Willensvollstrecker der Meldepflicht nicht nach, wird gemäss den Verlautbarungen des IRS jeder als Executor betrachtet, der Vermögenswerte des Erblassers hält (Statutory Executor; s. IRS, Publication 559, S. 3). Diese Behandlung als potenzieller Statutory Executor bedeutet, dass Finanzinstitute, insbesondere in den USA, häufig keine Gelder freigeben, bis eine endgültige Feststellung des IRS vorliegt, die bestätigt, dass die US-Nachlasssteuerpflichten erfüllt wurden. Dieses Verfahren kann mehrere Monate in Anspruch nehmen.

Planungsmöglichkeiten

Der Besitz von US-Vermögenswerten kann für Investoren viele potenzielle steuerliche Fallstricke mit sich bringen. Glücklicherweise gibt es verschiedene Planungsmöglichkeiten, die es erlauben, die US-Nachlasssteuer zu vermeiden oder zumindest zu reduzieren.

Eine Option ist die Nutzung von Trusts. In manchen Fällen können diese dienen, Vermögenswerte dem steuerpflichtigen Nachlass des Erblassers steuerfrei zu entnehmen. Einige Trusts dienen hingegen ausschliesslich dazu, das Nachlassverfahren in den USA zu umgehen, was Teil einer legitimen und häufig angewandten Nachlassplanung ist, auch wenn dadurch kein konkreter Steuervorteil entsteht.

Eine weitere Option besteht in der Nutzung von Gesellschaften und teilweise auch von Partnerschaften, die ausserhalb der USA gegründet werden. Juristische Personen und Vereinbarungen können dazu dienen, Vermögenswerte effektiv aus dem steuerpflichtigen Nachlass des Erblassers zu entfernen. Dabei muss auf die konkreten steuerlichen Folgen zu Lebzeiten des Erblassers, nach seinem Tod und für künftige Generationen geachtet werden.

trohner@vischer.com

www.vischer.com

gregory.walsh@spencer-west.com

www.spencer-west.com

Angesichts der Beliebtheit der USA als Investitionsstandort ist die US-Nachlasssteuer auch für viele internationale Investoren von Relevanz.

Sie müssen auf die mögliche Anwendung der US-Nachlasssteuer auf Investitionen in Aktien, Immobilien und andere Vermögenswerte in den USA achten.

Glücklicherweise gibt es verschiedene Planungsmöglichkeiten, die es erlauben, die US-Nachlasssteuer zu vermeiden oder zumindest zu reduzieren.